

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

15. Fachtierarzt für Kleintierchirurgie

I. Aufgabenbereich

Diagnostik: einschließlich bildgebender Verfahren der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere. Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere, einschließlich Augen- und Zahnkrankheiten, Neurochirurgie, Anästhesiologie sowie postoperative Intensivbetreuung.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere bis zu zwei Jahre
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Radiologie oder Diagnostische Radiologie bis zu einem Jahr
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Augenheilkunde oder Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren oder Zahnheilkunde bis zu sechs Monate

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V., davon mindestens zwei Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.

B.

Teilnahme an einem Basiskurs sowie einem Fortgeschrittenenkurs der Arbeitsgemeinschaft Osteosynthese

C.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden.

D.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

E.

Vorlage von 30 Fallberichten unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog angegebenen Operationen, davon 10 aus der Weichteilchirurgie sowie 20 aus der orthopädischen Chirurgie und Neurochirurgie, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

F.

Erfüllung des Leistungskataloges, dessen praktische Verrichtungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Kleintierchirurgie
2. Bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde
4. Anaesthesiologie, Notfall-Intensivmedizin, konventionelle Schmerztherapie
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken
3. Tierärztliche Praxen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind mindestens 500 Operationen, davon 300 Weichteiloperationen und 200 orthopädische/neurochirurgische Operationen, gemäß nachfolgender Tabelle zu erbringen und zu dokumentieren.

